

SATZUNG

des Rings Christlich-Demokratischer Studenten an der FernUniversität in Hagen



Beschlossen auf der Gründungsversammlung vom 17.10.1981 in Hagen, neu gefasst auf der Mitgliederversammlung vom 15.3.2008 in Hagen, geändert auf der Mitgliederversammlung vom 23.11.2008 in Altena, der Mitgliederversammlung vom 26.9.2009 in Treis-Karden, der Mitgliederversammlung vom 25.9.2010 in München, der Mitgliederversammlung am 8.10.2011 in Königswinter und der Mitgliederversammlung am 28.8.2015 in Hagen.

§1 - Name, Sitz und Stellung im Landesverband

- (1) Der Verein trägt den Namen Ring Christlich-Demokratischer Studenten an der FernUniversität in Hagen (RCDS Hagen).
- (2) Der Sitz des Vereins ist die CDU-Geschäftsstelle in der Hochstr. 63, 58095 Hagen.
- (3) Der RCDS Hagen gehört als Verein dem Landesverband NRW des RCDS an.
- (4) Grundlage der Arbeit des RCDS Hagen ist das RCDS-Grundsatzprogramm.
- (5) Das Geschäftsjahr beginnt mit Oktober und endet September.

§2 - Zweck des Vereins

Der RCDS Hagen verfolgt ausschließlich und unmittelbar als gemeinnützigen Zweck im Sinne des § 51 AO vom 16.3.1976 das Ziel, die staatsbürgerliche Bildung zu fördern und in der studentischen und akademischen Selbstverwaltung mitzuarbeiten.

Zu diesem Zweck wird er unter anderem

1. Seminare, Vorträge und Tagungen veranstalten,
2. die internationale Verständigung, insbesondere die Schaffung einer freien europäischen Föderation durch Einladung ausländischer Gruppen und Organisation von Auslandsreisen fördern,
3. Publikationen zur staatsbürgerlichen Bildung herausgeben,
4. durch Informationsweitergabe und unentgeltliche Dienstleistungen im Bereich der studentischen und akademischen Selbstverwaltung arbeiten.

§3 - Mitgliedschaft im RCDS Hagen

- (1) Mitglied im RCDS Hagen kann jede/r immatrikulierte Student/in an der FernUniversität in Hagen werden.
- (2) Mitglied im RCDS Hagen kann nicht werden, wer
 1. Mitglied einer anderen politischen Hochschulgruppe ist,
 2. das RCDS-Grundsatzprogramm nicht anerkennt,
 3. Mitglied einer verfassungsfeindlichen Partei oder Organisation ist,
 4. Mitglied in der Scientology-Sekte oder einer ihrer Unterorganisationen ist,
 5. Mitglied einer extremistischen Organisation ist oder für die Ziele einer solchen Organisation eintritt.
- (3) Gastmitglied im RCDS Hagen kann jede/r ehemalige Student/in der FernUniversität in Hagen werden, der/die vorher mindestens zwei Studienjahre lang Vollmitglied des RCDS Hagen war. Gastmitglieder haben zwar Rede- und Stimmrecht, dürfen jedoch keine Ämter im RCDS übernehmen, außer dem Amt des Kassenprüfers. Gastmitglieder sind voll beitragspflichtig. Ausnahmen kann der Vorstand genehmigen.

§4 - Antrag und Aufnahme

- (1) Der Antrag auf Mitgliedschaft im RCDS Hagen muss schriftlich gestellt werden. Über die Aufnahme in den Verein beschließt der Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit.
- (2) Bei einer Nichtaufnahme muss dem/der Antragsteller/in dies innerhalb von 14 Tagen schriftlich durch den/die Vereinsvorsitzende/n mitgeteilt werden. Einspruch gegen Nichtaufnahme muss der/die Antragsteller/in an die Mitgliederversammlung richten.

§5 - Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im RCDS Hagen erlischt

1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem/der Vorsitzenden,
2. durch Exmatrikulation, sofern keine Gastmitgliedschaft beantragt wird,
3. durch Ausschluss,
4. durch Tod.

§6 - Ausschluss und -gründe

- (1) Zum Ausschluss eines Mitgliedes ist eine 2/3 Mehrheit innerhalb des Vorstandes notwendig. Den Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann jedes Vereinsmitglied schriftlich an den Vereinsvorstand richten.
- (2) Das betreffende Mitglied wird vor der Entscheidung vom Vorsitz unter Angabe der möglichen Ausschlussgründe zur schriftlichen Stellungnahme an den Vorstand aufgefordert. Statt der schriftlichen Stellungnahme kann das Mitglied auf Beschluss des Vorstandes zur Anhörung in einer Vorstandssitzung eingeladen werden.
- (3) Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Der Vereinsvorstand muss innerhalb von sechs Wochen schriftlich gegenüber allen Mitgliedern Stellung nehmen und seine Entscheidung mitteilen.
- (5) Einspruch gegen den Ausschluss ist an das Landesschiedsgericht zu richten.
- (6) Ausschlussgründe sind
 1. Verstoß gegen die Vereinssatzung,
 2. Verstoß gegen Grundsatzbeschlüsse des Vereins,
 3. vereinsschädigendes Verhalten.

§7 - Mitgliedsbeitrag und Abgaben

- (1) Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.
- (2) Mandatsträger des RCDS Hagen in Studierendenschaftsgremien, die hierfür eine feste regelmäßige Aufwandsentschädigung erhalten, stellen zehn Prozent davon dem Verein als Abgabe zur Verfügung. Diese Beiträge werden nach Zahlungseingang der zugrunde liegenden Aufwandsentschädigung entrichtet.
- (3) Wer im laufenden Semester den Mitgliedsbeitrag bzw. die Abgabe nach Abs. 2 nicht bezahlt hat, hat, bis er/sie seinen/ihren Beitrag entrichtet, keinen Anspruch auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung; in diesem Fall verliert er/sie sein/ihr Rede-, Antrags- und Stimmrecht.
- (4) Mit den Mitteln des Vereins werden ausschließlich satzungsgemäße und/oder durch Beschluss des Vereinsvorstands geplante Vorhaben finanziert.

§8 - Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung (MV),
2. der Vereinsvorstand.

§9 - Mitgliederversammlung (MV)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden mindestens einmal jährlich im Wintersemester rechtzeitig zur fristgerechten Einreichung der Wahlvorschläge einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn der Vereinsvorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss vierzehn Tage vorher schriftlich oder in elektronischer Form erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Alle Mitglieder des RCDS Hagen haben auf der Mitgliederversammlung Rede-, Antrags- und Stimmrecht, falls kein Ausschlussgrund vorliegt.
- (5) In ordentlichen Mitgliederversammlungen, in denen Wahlen stattfinden, müssen zu Beginn der Versammlung
 1. ein/e Versammlungsleiter/in,
 2. ein/e Mandatsprüfer/in,
 3. ein/e Protokollführer/in und
 4. zwei Stimmenzähler mit einfacher Mehrheit gewählt werden.

§ 10 - Elektronischer Mitgliederentscheid

- (1) Für einzelne Beschlüsse kann der/die Vereinsvorsitzende einen elektronischen Mitgliederentscheid herbeiführen. Er/sie muss ihn durchführen, wenn der Vorstand oder ein Viertel der Mitglieder dies verlangen.
- (2) Der Entscheid ist beschlossen, wenn alle Mitglieder angeschrieben wurden und die Mehrheit der abgegebenen Stimmen dem Antrag innerhalb von 7 Tagen zustimmt. Der/die Vereinsvorsitzende stellt das Zustandekommen und das Ergebnis des Entscheids fest und gibt dieses den Mitgliedern bekannt.
- (3) Vor Beschlussfassung soll den Mitgliedern weitere 7 Tage lang die Möglichkeit zur Beratung und Änderung des Antrages gegeben werden. In dringlichen Fällen kann die Beratungsfrist verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist im Antrag zu begründen.
- (4) Die Durchführung von Wahlen und die Änderung der Satzung per Mitgliederentscheid sind nicht statthaft.

§11 - Protokollierung und Bekanntmachung der Beschlüsse

- (1) Über die Ergebnisse der Sitzungen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes sind Protokolle anzufertigen. Elektronische Entscheide werden mit der Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses protokolliert.
- (2) Nach Genehmigung sind die Protokolle den Mitgliedern des Gremiums in Textform zuzuleiten.
- (3) Die Beschlüsse sind wirksam, sobald sie den Mitgliedern des Gremiums in Textform bekannt gegeben wurden.

§12 - Vereinsvorstand und erweiterter Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand regelt die laufenden Angelegenheiten des RCDS Hagen.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 1. dem/der Vorsitzenden,
 2. dem/der oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem/der Schatzmeister/in,
 4. dem/der Schriftführer/in,
 5. dem/der Geschäftsführer/in.
- (3) Der/die Vereinsvorsitzende vertritt den Verein im Einvernehmen mit dem Vorstand gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Zum Vereinsvorstand gehören neben den unter Abs. 2 genannten Personen mindestens zwei Beisitzer. Die genaue Anzahl der Beisitzer muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Beisitzer können mit besonderen Aufgaben beauftragt werden.
- (5) In den Vereinsvorstand werden alle Mandatsträger des RCDS Hagen in Gremien der FernUniversität in Hagen und der verfassten Studierendenschaft kooptiert, sofern sie nicht bereits dem Vorstand angehören. Sie haben im Vorstand kein Stimmrecht.
- (6) Der Vorstand kann die Kooptierung ehemaliger Vorstandsmitglieder beschließen, die mindestens 2 Studienjahre im Vorstand aktiv waren. Sie haben im Vorstand kein Stimmrecht.
- (7) Die Bestimmungen über elektronische Mitgliederentscheide gelten für Entscheidungen des Vorstandes entsprechend.

§13 - Wahl zum Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Kalenderjahres gewählt.
- (2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden geheim in einzelnen Wahlgängen gewählt. Die Beisitzer können in offener Abstimmung einer Kandidatenliste bestimmt werden. Auf Antrag eines Mitglieds sind sie geheim und einzeln zu wählen.
- (3) Gewählt ist derjenige/diejenige, der/die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl zwischen den Kandidatinnen und Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl.

§14 - Ausscheiden aus dem Vorstand

- (1) Scheidet ein Mitglied aus dem Vereinsvorstand aus, so erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl für diesen Posten.
- (2) Scheidet der/die Schatzmeister/in aus seinem/ihrem Amt aus, so wählt der Gruppen-

vorstand binnen einer Woche eine/n kommissarische/n Schatzmeister/in für die Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

- (3) Scheidet der/die Vereinsvorsitzende aus seinem/ihrem Amt aus, so muss der Vereinsvorstand innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen und eine Neuwahl des/der Vorsitzenden durchführen. Bis zur Neuwahl übernehmen die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam die Leitung des Vereins.

§15 - Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer.
- (2) Die Kassenprüfer kontrollieren die finanzielle Geschäftsführung und die Verwendung der Mittel des RCDS Hagen.
- (3) Sie können jederzeit Auskunft über die Finanzen des RCDS Hagen verlangen.
- (4) Sie führen einmal jährlich eine Kassenprüfung durch und berichten der Mitgliederversammlung über die Ergebnisse.
- (5) Für Wahl und Amtszeit der Kassenprüfer gelten die §§13 und 14 entsprechend.
- (6) Wer Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist, oder im Jahr vor der Wahl der Kassenprüfer war, kann nicht zum Kassenprüfer bestellt werden.

§16 - Bundes- und Landesdelegierte

- (1) Die Delegierten und Ersatzdelegierten zur Bundesdelegiertenversammlung des RCDS werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (2) Die Delegierten und die Ersatzdelegierten zur Landesdelegiertenversammlung des RCDS werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (3) Der Vorstand kann beschließen, dass die übrigen Mitglieder als Vertreter delegiert werden. Dann richtet sich die Reihenfolge der zusätzlichen Ersatzdelegierten nach der Dauer der Mitgliedschaft.
- (4) Auf Antrag eines Mitglieds werden die Delegierten in geheimer Abstimmung gewählt.

§17 - Kandidatenlisten zu Hochschulwahlen

- (1) Der/die Vereinsvorsitzende schlägt in Absprache mit dem Gruppenvorstand den Mitgliedern die Kandidaten des RCDS für die Wahlen zu Hochschulgremien auf einer Mitgliederversammlung vor.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes über gemeinsame Wahllisten mit anderen Hochschulgruppen oder Einzelkandidaten entscheiden. Hierzu können Listenplätze reserviert werden.
- (3) Jedes Mitglied kann weitere Vorschläge für einzelne Listenplätze einbringen.
- (4) Über jeden Listenplatz kann offen abgestimmt werden. Auf Antrag eines einzelnen Mitglieds muss einzeln und geheim abgestimmt werden. Der Wahlvorgang findet im Einklang mit den Wahlbestimmungen der FernUniversität in Hagen statt.
- (5) Es ist immer derjenige/diejenige für einen Listenplatz gewählt, der/die die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.
- (6) Bis zur Einreichung der Wahllisten können die Wahllisten auf Beschluss des Vorstands hinter den bereits gewählten Kandidaten um weitere Kandidaten ergänzt werden. Absatz 4 gilt entsprechend.

§18 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienenen Mitglieder für die Auslösung stimmen müssen. Die Absicht der Auflösung ist in der Tagesordnung bekannt zu geben. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Bundesverband des RCDS.

§19 - Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzungen des Landes- und Bundesverbandes sind in allen Punkten, die in dieser Satzung nicht geregelt sind, analog anzuwenden. Hierbei ist zuerst die Satzung des Landesverbandes heranzuziehen.
- (2) Änderungen an dieser Satzung können nur mit einer 2/3 Mehrheit auf einer Mitgliederversammlung vorgenommen werden.
- (3) Diese Satzung tritt nach Annahme durch die Mitgliederversammlung und Versendung zusammen mit dem Protokoll an die Mitglieder in Kraft.